

SATZUNG

der Landesarbeitsgemeinschaft Jazz in Niedersachsen e.V.

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Jazz in Niedersachsen e.V.“.
- (2) Der Verein (im Folgenden LAG JAZZ genannt) hat seinen Sitz in Hannover.

§2 Rechtsform

- (1) Die LAG JAZZ ist ein eingetragener Verein. Er wird rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Die LAG JAZZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Aufgaben

Aufgabe der LAG JAZZ ist die Förderung der Kunst und Kultur auf dem Gebiet des Jazz und verwandter kreativer Musik in Niedersachsen. Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- (1) Wahrnehmung der Interessen der Jazzmusiker/innen auf Landesebene in Kooperation und im Austausch mit anderen Verbänden und Vereinigungen.
- (2) Vertretung der Interessen insbesondere der freiberuflich tätigen Jazzmusiker/innen gegenüber Politik und Verwaltung.
- (3) Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit relevanten Körperschaften und Organisationen als Jazzinitiativen und Arbeitsgemeinschaften inner- und außerhalb Niedersachsens. Damit verbunden ist der Aufbau und die Pflege eines Netzwerkes.
- (4) Zusammenarbeit mit Hochschulen und universitären Einrichtungen für Forschung und Lehre und sonstigen pädagogischen Einrichtungen, die für den Jazz und verwandte kreative Musik von Bedeutung sind.
- (5) Die Aus- und Fortbildung von jugendlichen Musiker/innen und Musikgruppen durch Seminare, Workshops etc. insbesondere auch in Kooperation mit Initiativen, Schulen, Universitäten etc.
- (6) Vertretung der niedersächsischen Jazz-Szene und ihrer Anliegen im Landesmusikrat Niedersachsen und anderen Institutionen, die für die Jazzszene von Bedeutung sind.
- (7) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, die den vorstehend formulierten Zielen dienen.
- (8) Förderung solidarischen Verhaltens der Musiker/innen untereinander und Abbau von Konkurrenzverhalten.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen wie beispielsweise haupt- und nebenberuflich tätige Musiker/innen aus Niedersachsen. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen wie beispielsweise Jazzmusikerinitiativen. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die bereit sind, die Ziele der LAG JAZZ regelmäßig finanziell zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme in die LAG JAZZ muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- (3) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Anwesenden. Strittige Fälle werden an die Mitgliederversammlung überwiesen. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist zum Ende des Kalenderjahrs erfolgen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch begründeten Beschluss des Vorstands.
- (7) Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Versammlungen und Sitzungen der Organe können auch im Wege elektronischer Kommunikation, z. B. durch Video- oder Telefonkonferenzen

durchgeführt werden. Die Teilnahme gilt als Anwesenheit bzw. Erscheinen im Sinne der nachfolgenden Regelungen

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - c) Wahl und Abwahl der Revisoren/innen
 - d) Entlastung des Vorstand
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von einem Monat schriftlich einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Anwesenden wählen eine Versammlungsleitung und eine/n Schriftführer/in.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und die Abwahl des Vorstands bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Beschlüsse werden von der Versammlungsleitung beurkundet. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden und sind von ihm einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte verlangt, sowie in den Fällen des §8 Abs (6).
- (8) Stimmrecht haben ausschließlich ordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben beratende Funktion. Fördermitglieder sind Gäste der Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) zwei Beisitzer/innenEine Person kann nicht mehrere Vorstandsämter gleichzeitig innehaben.
- (2) Der/die 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein einzeln, im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter muss sich der/die 1. oder 2. Vorsitzende befinden, der/die die Vorstandssitzung leitet und die Beschlüsse beurkundet. Für die Vorstandssitzung wählen die Anwesenden eine/n Schriftführer/in.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. oder 2. Vorsitzenden.
- (5) Gegen Entscheidungen des Vorstandes, soweit sie nicht aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zustande kamen, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins betreffen, kann jedes ordentliche Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben der laufenden Verwaltung an eine/n nach § 10 bestellte/n Geschäftsführer/in delegieren. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- (1) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der LAG JAZZ, unbeschadet der Befugnisse der Geschäftsführung.
- (2) Vorlage eines Arbeitsplans
- (3) Durchführung des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Arbeitsplans
- (4) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (5) Vorlage eines Rechenschaftsberichts und eines Finanzplans
- (6) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (7) Bestellung eines Geschäftsführers/Geschäftsführerin sowie Festsetzung deren Aufwandsentschädigung

§10 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

- (8) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen.
- (9) Der/die Geschäftsführer/in ist kein Organ des Vereins.

- (10) Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse und Weisungen des Vorstands.
- (11) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch den Vorstand festgelegt.

§11 Beschlüsse im Umlaufverfahren

- (1) Bei besonderer Dringlichkeit können einzelne Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im Umlaufverfahren auf schriftlichem oder elektronischem Wege (insbesondere per E-Mail) gefasst werden. Über die Einleitung des Umlaufverfahrens entscheidet der Vorstand.
- (2) Das Umlaufverfahren darf nur bei Beschlüssen Anwendung finden, die mit einfacher Mehrheit gefasst werden können. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind vom Umlaufverfahren ausgeschlossen.
- (3) Zur Einleitung des Umlaufverfahrens teilt der Vorstand allen Mitgliedern auf schriftlichem oder elektronischem Wege den Beschlussvorschlag, die Begründung und alle ihm bekannten Informationen mit, die für die Entscheidungsfindung wesentlich sind.
- (4) Über die Annahme des Beschlussvorschlages entscheidet die einfache Mehrheit aller innerhalb einer Frist von einer Woche (beim Verfahren auf elektronischem Wege) oder zwei Wochen (beim Verfahren auf schriftlichem Wege) beim Vorstand eingegangenen gültigen Stimmen.
- (5) Wenn ein Vorstandsmitglied während des Umlaufverfahrens die Beratung über den Gegenstand des Beschlusses fordert, wird das Umlaufverfahren ohne Ergebnis beendet. Der Beschluss wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagt.
- (6) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Mitgliedern innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist nach Abs. 4 mitzuteilen. Das Umlaufverfahren ist zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen. Mit der Gegenzeichnung ist das Umlaufverfahren abgeschlossen.

§12 Aufwandsersatz

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Mitglieder - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind (§ 670 BGB). Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (7) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (8) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Höhe der Vergütungen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist abweichend von § 7 Abs. 4 nur dann beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.
- (3) Bei Auflösung der LAG JAZZ findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein nicht statt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Verabschiedet bei der Jahreshauptversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft Jazz in Niedersachsen e.V. am 18. Juni 2026 in Hannover.